

INFORMATIONSBLATT

Tiroler Mindestsicherung

Inhalt der Mindestsicherung:

Die Mindestsicherung ist als Hilfeleistung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt, ihren Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht oder nicht vollständig abdecken können.

Zudem kann die Mindestsicherung eine Hilfestellung bei eintretenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten in persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen bieten.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellte Personen (zB Unionsbürger) mit rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie dauerhaft in Tirol leben (Hauptwohnsitz oder ständiger Aufenthalt).

Leistungen der Mindestsicherung:

1. Grundleistungen

a. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Durch pauschale monatliche Geldleistungen (Mindestsätze) wird der für den Lebensunterhalt regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Kleinhausrat und Strom sowie für eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe abgegolten.

Der Mindestsatz für das Jahr 2011 beträgt für:

- | | |
|--|-------------|
| ▪ Alleinstehende und Alleinerzieher | 564,71 Euro |
| ▪ Volljährige im gemeinsamen Haushalt | 423,53 Euro |
| ab der dritten volljährigen unterhaltsberechtigten Person | 282,35 Euro |
| ▪ Minderjährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | 186,35 Euro |

Die Mindestsätze gebühren 12 mal im Jahr. Dauerbezieher (länger als 3 Monate) von Mindestsicherung erhalten vierteljährlich zusätzliche Sonderzahlungen im Ausmaß von 67,76 Euro.

b. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

Für eine bedarfsgerechte Wohnung, die den ortsüblichen Preisen und der vorgegebenen Größe entspricht, wird der tatsächlich regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben in nachgewiesenem Umfang gewährt.

Die Nutzfläche darf dabei für einen Einpersonenhaushalt max. 40 m² und für einen Zweipersonenhaushalt max. 60 m² betragen. Bei mehr als zwei Personen in einem Haushalt erhöht sich die Höchstnutzfläche für jede weitere Person um jeweils 10 m², höchstens jedoch bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 110 m².

c. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Der Bedarf an Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird vor allem durch die Einbindung der Leistungsbezieher in die gesetzliche Krankenversicherung gedeckt. Leistungsbezieher erhalten somit die e-card und sind von der Rezeptgebühr und von Selbstbehalten für Krankenhausaufenthalte befreit.



2. Sonstige Leistungen

Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung aus der Mindestsicherung durch:

- eine Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung in Form einer Kostenübernahme für Erziehung, Schul- und Berufsausbildung einschließlich allfälliger Unterbringungs- und Fahrtkosten,
- eine Hilfe zur Arbeit für langzeitarbeitslose Leistungsbezieher in Form von finanziellen Zuschüssen an den Arbeitgeber oder einer Kostenübernahme für Um- und Nachschulungen,
- die Erstellung eines Hilfeplans als zielorientierte Unterstützung für Leistungsbezieher,
- eine Zusatzleistung im Falle des Vorliegens eines besonderen Härtefalles in Form,
 - einer finanziellen Unterstützung im Ausmaß von max. 112,94 Euro monatlich bzw. max. 1.355,29 Euro einmalig,
 - einer Kostenübernahme für unabdingbare, einmalige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wohnraumbeschaffung für die Leistung einer Kautions- und die Errichtung von Bestandsverträgen sowie für die Grundausstattung mit Möbeln und Hausrat.

Ausmaß der Mindestsicherung:

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Hilfesuchende seine eigenen Mittel, zu denen sein gesamtes Einkommen und sein verwertbares Vermögen gehören, einzusetzen.

Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden tatsächlich zufließen (etwa: *Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Mietzinsbeihilfe*). Ausgenommen sind Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (insb. Familienbeihilfe) und das Pflegegeld. Für ältere bzw. beschränkt arbeitsfähige sowie für alleinerziehende oder langzeitarbeitslose Leistungsbezieher, die (wieder) einer Beschäftigung nachgehen, sind begünstigende Freibetragsregelungen vorgesehen.

Von der Verpflichtung zur Verwertung von Vermögen sind Ersparnisse bis zu einem Betrag von 3.764,70 Euro grundsätzlich ausgenommen. Ebensowenig ist ein angemessenes Kraftfahrzeug bei berufsbedingtem oder sonstigem Bedarf (Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) einzusetzen.

Bei vorhandenem unbeweglichen Vermögen (Eigentumswohnung/Haus) kann Mindestsicherung über einen Zeitraum von 6 Monaten bezogen werden, ohne dass das Haus oder die Eigentumswohnung (soweit angemessen und dem eigenen Wohnbedarf dienend) als verwertbares Vermögen herangezogen werden. Erst nach durchgängigem Leistungsbezug von mehr als einem halben Jahr erfolgt die grundbücherliche Besicherung (auch rückwirkend).

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Hilfesuchende die Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zu zeigen oder sich um eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Die Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind analog den Kriterien wie bei der Notstandshilfe oder wie beim Arbeitslosengeld ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist),
- pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,
- Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
- in einer bereits vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung (nicht Studium!) stehen,
- an vom Arbeitsmarktservice angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Hilfesuchende zudem öffentlich-rechtliche (zB gesetzliche Unterhaltsansprüche) oder privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritte zu verfolgen, soweit es nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

Kürzung von Leistungen der Mindestsicherung:

Leistungsbezieher haben mit ihren eigenen oder den zur Verfügung gestellten Mitteln sparsam umzugehen und ihre Ansprüche gegenüber Dritte in zumutbarer Weise zu verfolgen. Eine selbst verschuldete Notlage kann die Einschränkung der Leistung der Mindestsicherung zur Folge haben.

Ebenso wird mangelnde Arbeitswilligkeit sanktioniert. Leistungsbezieher, die keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zeigen und sich nicht um eine zumutbare Beschäftigung bemühen bzw. nicht an den vom Arbeitsmarktservice angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder nicht an einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit mitwirken, kann die Leistung der Mindestsicherung gekürzt werden.

Trotz Kürzungen müssen der Lebensunterhalt von Angehörigen und der Wohnbedarf gesichert bleiben.

Kostenersatz bzw. Rückersatz von Leistungen der Mindestsicherung:

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch Leistungsbezieher entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen, zB Erbschaften). Leistungsbezieher, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Umstände Mindestsicherung erhalten, müssen diese zurückerstatten. Leistungsbezieher bzw. deren Vertreter haben daher jede ihnen bekannte Änderung, die für die Leistung maßgeblich ist, unverzüglich bekannt zu geben.

Unterhaltspflichtige (frühere) Ehegatten und die Eltern minderjähriger Kinder können zum Kostenersatz herangezogen werden.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung auf Leistungen der Mindestsicherung obliegt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales. Zuständig ist jener Bezirk, in dem der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz hat.

Antragseinbringung:

Ein Antrag für Leistungen aus der Mindestsicherung ist unmittelbar beim Sozialreferat der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales, einzubringen. Anträge können auch bei der Gemeinde sowie bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingebracht werden, welche die Anträge ohne unnötigen Aufschub an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterleiten. Antragsformulare liegen in allen Behörden und Geschäftsstellen auf.

Information: Wer zwischen dem 1. September und 31. Dezember 2010 die vormalige Grundsicherung nicht bezogen hat, aber aufgrund der höheren Mindestsätze schon einen Anspruch gehabt hätte, kann bis zum 31. März 2011 einen entsprechenden Antrag auf rückwirkende Berechnung stellen.

Über einen vollständigen Antrag auf Mindestsicherung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub, längstens binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages (inkl. aller Unterlagen) in Form eines schriftlichen Bescheides entschieden. Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen schriftlich Berufung bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Über im Privatrechtsweg zu gewährende Leistungen (einzelne sonstige Leistungen) wird mit einfachem Schreiben entschieden. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.¹

¹ Soweit in diesem Informationsblatt personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Kontakt:

Bezirk Imst

Bezirkshauptmannschaft - Sozialreferat
Stadtplatz 1, 6460 Imst
Tel. 0 54 12 / 6996 – 5240 od. 5242
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirk Kitzbühel

Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat
Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel
Tel. 0 53 56 / 62 131 – 6337 od. 6338
E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirk Landeck

Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat
Innstraße 5, 6500 Landeck
Tel. 0 54 42 / 6996– 5470 od. 5471
E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

Bezirk Reutte

Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat
Obermarkt 7 u. 5, 6600 Reutte
Tel. 0 56 72 / 6996 – 5660 od. 5605
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Stadt Innsbruck

Amt für Soziales
Ing.-Etzels-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel. 0 512 / 5360 – 9128
E-Mail: post.sozialamt@innsbruck.gv.at

Bezirk Innsbruck-Land

Bezirkshauptmannschaft - Sozialreferat
Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck
Tel. 0 512 / 5344 – 5020 od. 5022
E-Mail: bh.innsbruck.soziales@tirol.gv.at

Bezirk Kufstein

Bezirkshauptmannschaft - Sozialreferat
Boznerplatz 1-2, 6330 Kufstein
Tel. 0 53 72 / 606 – 6090 od. 6100
E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Bezirk Lienz

Bezirkshauptmannschaft - Sozialreferat
Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 0 48 52 / 6633 – 6600 od. 6602
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirk Schwaz

Bezirkshauptmannschaft - Sozialreferat
Franz Josef Str. 25, 6130 Schwaz
Tel. 0 52 42 / 6931 – 5826 od. 5827
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/ 508 – 2592, 2593
E-Mail: soziales@tirol.gv.at